

Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Das Werrchen“, „Im großen Kuhrieth“, „Am Rettbachgraben“ in der Gemarkung Frienstedt vom 29. Mai 2006

Auf Grund der §§ 17, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) und auf Grund der §§ 3, 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S.58) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Folgende Flächen der kreisfreien Stadt Erfurt werden als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:

Nr.	Name	Gemarkung	Flur	Größe
1.1	"Das Werrchen"	Frienstedt	4	ca. 8,75 ha
1.2	"Im großen Kuhrieth"	Frienstedt	1	ca. 1,70 ha
1.3	"Am Rettbachgraben"	Frienstedt	5	ca. 1,79 ha

(2) Die geschützten Landschaftsbestandteile umfassen nachstehend aufgeführte Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

- 1.1 "Das Werrchen"
Flurstücke 6, 7(t), 10, 11, 32, 33, 35/2(t), 37, 38, 42, 105(t), 106/1(t), 335/3, 336/5, 337/9;
- 1.2 "Im großen Kuhrieth"
Flurstücke 8(t), 13(t), 546/5(t), 547/9(t);
- 1.3 "Am Rettbachgraben"
Flurstücke 46, 100, 188/47.

(3) Die örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die Grenzen sind in Karten im Maßstab 1:2000 festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung sind und in denen die geschützten Landschaftsbestandteile mit einer durchgehenden Linie umrandet sind. Die Karten werden bei der Stadtverwaltung Erfurt, Untere Naturschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

1. in der ausgeräumten Agrarlandschaft noch vorhandene Flurgehölze in ihrem Bestand zu sichern,
2. Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten (Biotope) und gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen) zu schützen und hierbei insbesondere die Lebensstätten von Vogel- und Amphibienarten zu erhalten,
3. die Feldgehölze als Kerngebiete von zu schaffenden Biotopverbundsystemen zu erhalten und zu entwickeln,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas, des Orts- und Landschaftsbildes durch Belebung, Gliederung und Pflege beizutragen und
5. die vorhandenen Gehölzflächen zu erhalten und den Waldumbau mit standortgerechten Gehölzen zu fördern.

(2) Der spezielle Schutzzweck ist für jedes Gebiet nachfolgend näher beschrieben.

1. "Das Werrchen"

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

- a) die Erhaltung des Gehölzbestandes in einer ausgeräumten Kulturlandschaft, als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, sowie für die Erholungsvorsorge abzusichern,
- b) den Schutz des vorhandenen Amphibienlaichgebietes zu gewährleisten und
- c) den natürlichen Gehölzaufwuchs zu fördern, um den Auwaldcharakter des derzeitig vorhandenen Pappelforstes wieder herzustellen.

2. "Im großen Kuhrieth"

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

- a) den niederwaldartigen Charakter des Waldbestandes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- b) den Anteil an Alt- und Totholz im Gehölzbestand zu erhalten und zu fördern, um Lebensräume für Insekten und Vögel zu erhalten und zu schaffen und

- c) ein wichtiges Element für ein Biotopverbundsystem in der intensiv bewirtschafteten Agrarflur zu erhalten.

3. "Am Rettbachgraben"

Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

- a) die naturnahe Artenzusammensetzung im Gehölzbestand zu erhalten und zu entwickeln,
- b) den Alt- und Totholzbestand für Insekten und Vögel zu sichern.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,
4. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Waldflächen zu beweiden,
8. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,

11. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
12. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
13. eine andere als im § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
14. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
15. zu zelten, zu reiten und Lagerfeuer zu entfachen,
16. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung und
18. organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Anlage von Wildäckern, Kirrungen und sonstige Ablage von Futtermitteln am Boden. Die Neuanlage von Wildfütterungen als jagdliche Einrichtung und von Hochsitzen ist möglich, wenn dies die ordnungsgemäße Jagdausübung erforderlich macht. Die Standorte für die Anlage von Wildfütterungen und jagdlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die Beschilderung der geschützten Landschaftsbestandteile durch die untere Naturschutzbehörde,
4. eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen unter Berücksichtigung des Erhaltes der ökologischen Vielfalt, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. die Wiederherstellung der im Kataster vorhandenen Wirtschaftswege, welche heute anderweitig genutzt werden, nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsleitungen nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde,

7. die Verlegung neuer Leitungen auf den vorhandenen Wirtschaftswegen nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und
8. die Ausweisung und Beschilderung von Rad-, Wander- und Reitwegen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist, oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nr. 1 - 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Beschluss des Kreistages Erfurt Nr. 45-09/75 Nr. 5 über den Schutz von Flurgehölzen 18.09.1975 wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben

(3) Diese Verordnung tritt mit In-Kraft-Treten an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften.

gez. i. V. D. Hagemann
M. Ruge
Oberbürgermeister